

25

13.09.2004

78	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp / Teilbereich A: Dorfmitte“ vom 07.09.2004	201
79	Jugendhilfeausschuss der Stadt Unna	204
80	Wahlbekanntmachung	205

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp / Teilbereich A: Dorfmitte“ vom 07.09.2004

Aufgrund der § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.07.2004 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A: Dorfmitte“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A: Dorfmitte“ wird wie folgt begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden und Osten	von der Altendorfer Straße,
im Süden	durch die nördliche Grenze des Flurstückes 412, Flur 2, Gem. Billmerich,
im Westen	durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 581, 580, 479, 610, Flur 2, Gem. Billmerich sowie die Liedbachstraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A: Dorfmitte“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 „Dorfkamp/Teilbereich A: Dorfmitte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem.

§ 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

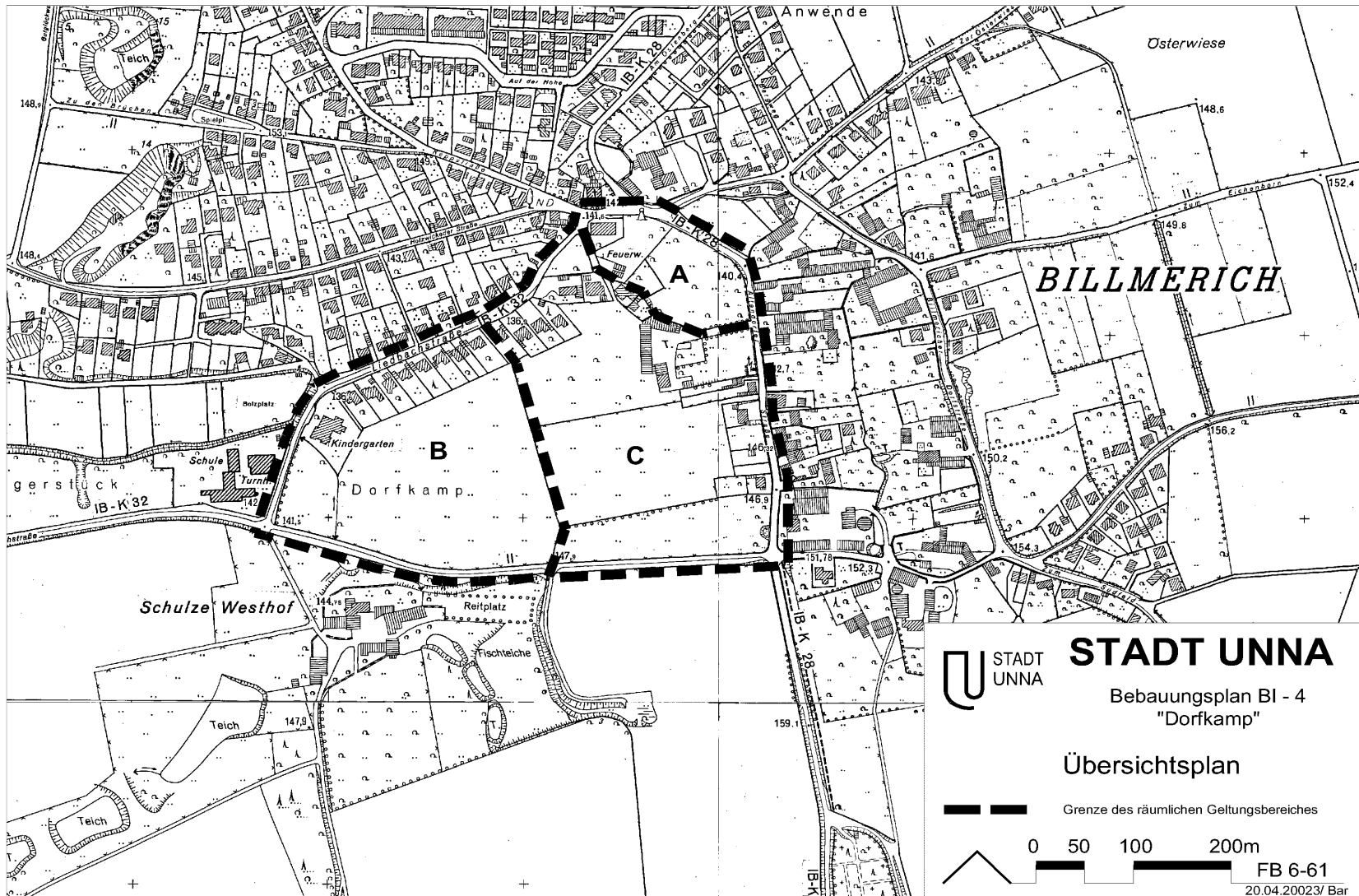
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 07. September 2004

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 25-78/13. September 2004



Anlage zum ABI. StUN 25-78/13. September 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Jugendhilfeausschuss der Stadt Unna

hier: Wahlvorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Die im Bereich der Stadt Unna wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit aufgefordert, für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) entsprechende Wahlvorschläge

bis zum 15.10.2004

bei der Stadt Unna, Jugendamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, einzureichen.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften des § 4 AG-KJHG (Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie die Vorschriften der §§ 7, 12 und 13 KwahlG (Kommunalwahlgesetz) zu beachten.

Unna, 09. September 2004

gez. Weidner
Bürgermeister

ABI. StUN 25-79/13. September 2004

BEKANNTMACHUNG

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2004 finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in - folgende - allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Table with 4 columns: Stimmbezirk, Abgrenzung des Stimmbezirks, Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.), and Stimmbezirk.

In den Wahlberechtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08.2004 bis 05. September 2004 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Table with 2 columns: Kreiswahlbezirk Nr. and Stimmbezirke Nr. with corresponding numbers.

Briefwahlgeheimnis um 15.30 Uhr in Unna, Rathausplatz 1 zusammen. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlberechtigungen und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlberechtigungen soll bei der Wahl vorgelegt werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmentzeln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreisratswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmentzettel kann nur ein Bewerber

Stimmentzettel unterscheidet sich wie folgt: a) für die Bürgermeisterwahl: grüner Stimmentzettel mit schwarzem Aufdruck b) für die Gemeinderatswahl: blauer Stimmentzettel mit schwarzem Aufdruck c) für die Landratswahl: gelber Stimmentzettel mit schwarzem Aufdruck d) für die Kreisratswahl: roter Stimmentzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung der Stimmenzahl für den Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmentzettel dieses Wahlbezirks oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmentzettel, einen amtlichen Wahlschein sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmentzeln - im verschlossenen Wahlschein - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbetugelt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

1) Die Wahlberechtigung der Wähler durch den Hinkunftschein der Gemeinde ist die Angewandte Wahlzeit anzusehen. 2) Für Gemeinderäte, die in einer früheren Wahl von Stimmberechtigten gewählt sind. 3) Für Gemeinderäte, die in einer früheren Wahl von Stimmberechtigten gewählt sind. 4) Wenn Sozialversicherungsnummer angegeben ist, sind diese anzusehen anzuführen.

Ort, Datum Unna, 06. September 2004. Der Bürgermeister In: [Signature]

Stimmentzettel für die Kreisratswahl

Stimmentzettel für die Landratswahl

Stimmentzettel für die Gemeinderatswahl

Stimmentzettel für die Bürgermeisterwahl

Stimmentzettel nur anheften, wenn Aushang am Eingang des Gebäudes erfolgt. In dem sich der Wahlraum befindet, anderfalls diesen Teil abschneiden.